

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung**

**Baden / Ministerium des Innern**

**Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6**

6.8.1943 (No. 31) / Ausgabe A

**urn:nbn:de:bsz:31-48253**



für die

# Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 R.M. zuzügl. Zustellgebühr 0,80 R.M. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 R.M., Ausg. B 0,25 R.M. durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 31

Karlsruhe, den 6. August 1943

9. Jahrgang

### Inhalt.

#### Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 3.8.43, Entschädigung für die Mitnahme von Personen in privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen. S. 609. — RdErl. 26.7.43, Überwachung weltanschaulicher Vereine. S. 611. — RdErl. d. RMdI. 15.7.43, Beschäftigung naher Verwandter von Behördenleitern. S. 611. — Anordn. d. RMdI. auf Grund des Erl. des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung 23.7.43, Erholungsurlaub. S. 612.

#### Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 2.8.43, Konzessionsabgaben in Fremdenverkehrsgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern. S. 611. — RdErl. d. RMdI. 23.7.43, Abwicklung veranlagter Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 durch Erstattung. S. 612. — RdErl. d. RMdI. 20.7.43, Personenstandsaufnahme 1943. S. 614.

#### Polizeiverwaltung.

RdErl. d. RFH u. ChdDtPol. im RMdI. 20.7.43, Fahrpreismäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft. S. 615. — RdErl. 2.8.43, Abfindung der Polizeireservisten (einschl. der Angehörigen der Luftschutzpolizei). S. 615. — RdErl. 2.8.43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bearbeitung der Dienstunfälle im Bereich der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei. S. 616. —

RdErl. 3.8.43, Berechtigung zum Tragen der Sigrunen der FF. S. 617. — RdErl. 2.8.43, Verstärkung der Aufklärung der Bevölkerung über den Luftschutz auf dem Lande. S. 617. — RdErl. 2.8.43, Heranziehung zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz, erw. Selbstschutz und den Sonderverwaltungen (einschl. Wehrmacht). S. 618. — RdErl. 2.8.43, Schlauchbrücken. S. 619.

#### Wehrangelegenheiten, Kriegsschäden, Familienunterhalt.

RdErl. 26.7.43, Anforderung von Dachpappe zur Behebung von Fliegerschäden. S. 619. — RdErl. d. RMdI. 2.7.43, Änderung der Bezeichnung für „getötete“ und „verletzte“ Zivilpersonen bei Luftangriffen. S. 621. — RdErl. d. RMdI. 21.7.43, Sachschäden an nach Fliegerangriffen oder wegen Luftgefährdung vorläufig geborgenen Sachen. S. 621. — RdErl. 3.8.43, Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden, hier Räumungsfamilienunterhalt. S. 622.

#### Volksgesundheit.

RdErl. 23.7.43, Milchversorgung, hier Seuchenbekämpfung. S. 621.

#### Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 3.8.43, Abgabe von Futterfleisch. S. 621. — RdErl. 23.7.43, Milchversorgung, hier Seuchenbekämpfung. S. 624.

## Allgemeine Verwaltungssachen.

### Entschädigung für die Mitnahme von Personen in privateigenen Kraftfahrzeugen bei Dienstreisen.

RdErl. d. MdI. v. 3. 8. 1943 Nr. 51507 Norm. XXVIII.

Nach dem RdErl. des RMdI. vom 11. 6. 1943 (MBliV. S. 975) sind dem Eigentümer eines privateigenen Kraftwagens für jeden aus dienstlichem Anlaß mitgenommenen Beamten usw. 3 Rpf für 1 Kilometer zu gewähren. Bei der Mitnahme von Beamten usw. auf privateigenem Krafttrad können 2 Rpf je mitgenommene Person und Kilometer erstattet werden. Die Reichsregelung sieht dabei vor, daß der mitbeförderte Beamte usw. diese Entschädigung an den Eigentümer des privateigenen Kraftfahrzeuges aus seiner Tasche auszulegen und in der eigenen Reisekostenrechnung anzufordern hat. Erhält der mitgenommene Beamte für seine Dienstreisen eine Pauschvergütung oder für die Benützung seines privateigenen Kraftfahrzeuges eine Pauschal-

entschädigung, so hat er die Entschädigung für seine Mitnahme aus der Pauschvergütung oder Pauschalentschädigung zu entrichten, sofern er aus ihr die Kosten der Reise auch bei Nichtmitnahme in dem fremden Kraftfahrzeug zu bestreiten hätte.

Bisher wurde in Baden in der Weise verfahren, daß der Eigentümer des privateigenen Kraftfahrzeuges, wenn er selbst Bediensteter der bad. Staatsverwaltung war, die Entschädigung für die Mitnahme von Beamten usw. in seine eigene Reisekostenrechnung aufgenommen hat. Dieses Verfahren hat sich als zweckmäßig erwiesen und entspricht auch dem vorgeschriebenen Vordruck der Reisekostenrechnung. Der Herr Finanz- und Wirtschaftsminister hat sich deshalb damit einverstanden erklärt, daß das bisherige Verfahren, solange sich keine Mißstände feststellen lassen, im allgemeinen beibehalten werden kann. Nur wenn der mitgenommene Beamte usw. einer Reichs-, Gemeinde- usw. Be-

hörde angehört und die mitgenommene Person nicht im Interesse des Landes die Dienstreise unternimmt, soll in der vom Reichsminister des Innern im vorstehenden Absatz bezeichneten Weise verfahren werden.

Es steht aber auch in geeigneten Fällen einem Verfahren nach dem RdErl. des RMdl. vom 11. 6. 1943 nichts im Wege.

An die staatlichen Dienststellen.

— BaVBl. S. 609.

#### Überwachung weltanschaulicher Vereine.

RdErl. d. Mdl. v. 26. 7. 1943 Nr. 51 273 Norm. XXII<sup>7</sup> u. 3.

Der Runderlaß vom 24. 9. 1935 Nr. 89 142 (BaVBl. S. 1059) wird aufgehoben.

An die Landräte, Polizeipräsidenten u. Polizeidirektoren.  
— BaVBl. S. 611.

#### Beschäftigung naher Verwandter von Behördenleitern.

RdErl. d. RMdl. v. 15. 7. 1943 — II a 899/43-6850.

(1) Mein Erl. v. 4. 1. 1943 — II a 2700 II/42-6850<sup>1)</sup> — bezweckte entsprechend den Weisungen des Führers, die Gefahren einer ungenügenden Abgrenzung zwischen den persönlichen und dienstlichen Interessen abzuwenden, die sich aus der Beschäftigung naher Verwandter von Beamten in führenden Stellungen in deren eigenem Arbeitsbereich ergeben. Nicht unterbunden werden sollte damit jedoch die übliche und unbedenkliche Mitarbeit naher Verwandter bei kleinen Dienststellen.

(2) Ich ersuche, meinen Erl. v. 4. 1. 1943 entsprechend anzuwenden. In Zweifelsfällen ist der vorgesetzten Dienststelle oder der Aufsichtsbehörde zu berichten, die über die Beschäftigung entscheidet.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden,

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1943 S. 39, BaVBl. S. 83.

Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— MBliV. S. 1162.  
— BaVBl. S. 611.

#### Erholungsurlaub.

Anordn. d. RMdl. auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) v. 23. 7. 1943 — II a 1184/43-6460.

(1) Wehrpflichtige Beamte, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die zu kurzfristigem Wehrdienst oder zu Übungen der Wehrmacht einberufen werden und denen eine Erholungszeit auf Grund des Erl. v. 13. 8. 1941 (MBliV. S. 1479) oder der Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst v. 10. 3. 1942 (MBliV. S. 968) nicht zusteht, weil sie nicht insgesamt mindestens 3 Monate oder weil sie am ständigen Wohnsitz Wehr- oder Reichsarbeitsdienst getan haben, erhalten Erholungsurlaub nach den für sie allgemein geltenden Bestimmungen.

(2) Eine Kürzung des Urlaubs nach § 14 Abs. 3, § 15 der VO. über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht v. 15. 3. 1939 (RGBl. I S. 609) findet nicht statt.

(3) Außer den in Ziff. 6 Abs. 2 der Anordnung über eine weitere Kürzung des Erholungsurlaubs der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst für das Urlaubsjahr 1943 v. 2. 3. 1943 (RGBl. I S. 122) aufgeführten Sondervorschriften bleiben weiter unberührt die Bestimmungen des Jugendschutzges. v. 30. 4. 1938 (RGBl. I S. 437) § 21 sowie die Bestimmungen über einen zusätzlichen Urlaub für Inhaberinnen des Ehrenkreuzes der Deutschen Mutter (vgl. RdErl. v. 25. 11. 1942, MBliV. S. 2219); der Zusatzurlaub wird neben dem jeweiligen Erholungsurlaub gewährt.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.  
— MBliV. S. 1218.  
— BaVBl. S. 612.

## Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

#### Konzessionsabgaben in Fremdenverkehrsgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern.

RdErl. d. Mdl. v. 2. 8. 1943 Nr. 53 566 Norm. VI<sup>3</sup>.

Nach § 4 Abs. 2 der Ausführungsanordnung zur Konzessionsabgabenanordnung vom 27. 2. 1943 (Deutscher Reichsanzeiger vom 31. 3. 1943 Nr. 75) können Fremdenverkehrsgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern auf besonderen Antrag den Gemeinden mit einer Einwohnerzahl zwischen 3000 und 25 000 Einwohnern gleichgestellt werden, wenn die dem Finanzausgleich nach dem RdErl. des RMdl. vom 18. 7. 1941 (MBliV. S. 1297) zugrunde zu legende Einwohnerzahl 3000 übersteigt. Diese Bestimmung findet auch auf die badischen Fremdenverkehrsgemeinden Anwendung, obwohl Baden die preußische Regelung hinsichtlich der Sonderbehandlung der Bädergemeinden und Kurorte für den Finanzausgleich nicht übernommen hat. Voraussetzung für die Antragstellung ist aber, daß in der

Gemeinde eine Kurtaxe erhoben wird und sich die Einwohnerzahl nach der in dem RdErl. des RMdl. vom 18. 7. 1941 vorgesehenen Berechnung auf mehr als 3000 erhöht.

An die Fremdenverkehrsgemeinden mit weniger als 3000 Einwohnern.

— BaVBl. S. 611.

#### Abwicklung veranlagter Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 durch Erstattung.

RdErl. d. RMdl. v. 23. 7. 1943 — VSt 342 II/43 (C)-5630.

Nachstehender RdErl. d. RFM. v. 25. 6. 1943 wird zur Kenntnis mitgeteilt. Die Gemeinden werden ersucht, die in Ziff. 2 des RdErl. erwähnten Unterlagen den Finanzämtern zuzuleiten.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 1219.

— BaVBl. S. 612.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 25. 6. 1943.  
H 2040 I-36 VI.

## 1. Allgemeines.

(1) Bürgersteuerbeträge, die spätestens am 30. 6. 1942 auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1942 angefordert und für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1942 an die anfordernde Gemeinde entrichtet worden sind, werden dem Erl. v. 11. 3. 1943 — H 2040 I-20 VI (RSStBl. S. 273)<sup>1)</sup> gemäß auf die Einkommensteuer 1942 der zu veranlagenden Steuerpflichtigen angerechnet oder ausgeglichen (erstattet). Die Abwicklung veranlagter Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 ist danach insoweit geregelt, als die Bürgersteuerpflichtigen zur Einkommensteuer 1942 zu veranlagten sind. Die Finanzämter haben die Namen dieser Bürgersteuerpflichtigen für Zwecke der Einkommensteuer in die Überwachungsliste V (V-Liste) und infolgedessen auch in die Nachweisungen eingetragen, die Abschn. 2 Abs. 2 des bezeichneten Erl. gemäß für die Gemeinden vorzubereiten waren. Diese Nachweisungen enthalten die Namen aller Einkommensteuerpflichtigen, bei denen eine Einkommenbesteuerung für das Kalenderjahr 1942 in Betracht kommt. Die Einkommensteuerpflichtigen, deren Einkommensteuer 1942 auf null Reichsmark festgesetzt wird, und die Fälle, in denen Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942 nicht förmlich festzusetzen (zu veranlagern) sein wird, weil ein sogenannter *nv-Fall* vorliegt, sind durch die oben bezeichnete Regelung erfaßt.

(2) Es hat sich herausgestellt, daß damit nicht alle Fälle erfaßt sind. Einzelne Gemeinden haben vor dem 1. 7. 1942 Bürgersteuerbeträge auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1942 auch in den Fällen angefordert, in denen die Bürgersteuer den Vorschriften des Bürgersteuergesetzes gemäß durch Einbehalten eines Lohnanteils auf Grund einer Anforderung auf der Lohnsteuerkarte zu erheben gewesen wäre. Die Namen vieler Bürgersteuerpflichtiger, die demgemäß ebenfalls veranlagte Bürgersteuer für das Kalenderjahr 1942 entrichtet haben, sind für Zwecke der Einkommensteuer aber nicht in die V-Liste des Finanzamts eingetragen. Dasselbe trifft auch auf andere Fälle zu, in denen Gemeinden vor dem 1. 7. 1942 Bürgersteuerbeträge auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1942 angefordert haben. Es gibt z. B. Bauern, Landwirte, Gewerbetreibende und Kleinrentner, die zwar veranlagte Bürgersteuer 1942 zu entrichten hatten, vom Finanzamt aber nicht als zu veranlagende Einkommensteuerpflichtige erfaßt sind. Sie werden mithin nicht zur Einkommensteuer 1942 veranlagt werden. Die Bürgersteuerbeträge, die solche Personen auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1942 für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1942 an die anfordernde Gemeinde entrichtet haben, können nicht auf veranlagte Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942 angerechnet werden. Sie müssen nach dem Grundsatz der gleichmäßigen Behandlung aller Steuerpflichtigen von den Finanzämtern erstattet werden, soweit sie nicht schon von den Gemeinden Abs. 3 des Erl. v. 11. 1. 1943 — L 2560-80 III (RSStBl. S. 57)<sup>2)</sup> gemäß erstattet worden sind.

## 2. Mitteilung von Unterlagen durch die Gemeinden an die Finanzämter.

(1) Die Gemeinden werden den Finanzämtern die Namen der Erstattungsberechtigten und die Bürgersteuerbeträge mitteilen, die Abschn. 1 Abs. 2 gemäß in Betracht kommen. Sie werden zu diesem Zweck Nachweisungen aufstellen und den Finanzämtern spätestens Ende Juli 1943 übersenden. Diese Nachweisungen werden die Namen und Anschriften der Einkommensteuerpflichtigen enthalten, die nicht in die Nachweisungen eingetragen sind, die die Finanzämter Abschn. 2 Abs. 2 des Erl. v. 11. 3. 1943 gemäß für die Gemeinden vorbereitet haben. Sie werden außerdem die Beträge an veranlagter Bürgersteuer enthalten, die spätestens am 30. 6. 1942 auf Grund eines Steuerbescheids oder eines zusätzlichen Steuerbescheids für das Kalenderjahr 1942 angefordert worden sind und für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1942 an die anfordernde Gemeinde

entrichtet worden sind, ohne bisher von dieser wieder erstattet worden zu sein. Die Gemeinden werden die Beträge, die sie in die Nachweisungen eintragen, aufrechnen und die Richtigkeit der Nachweisungen bescheinigen.

(2) Die Gemeinden werden die Beträge an veranlagter Bürgersteuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1942, die etwa noch nach dem Abschluß der Nachweisungen an sie entrichtet werden, den Finanzämtern alsbald mitteilen.

(3) Der RMDl. wird die Gemeinden mit den erforderlichen Weisungen versehen.

## 3. Verfahren bei den Finanzämtern auf Grund der Nachweisungen.

(1) Die Finanzämter überwachen, daß die Nachweisungen von allen Gemeinden rechtzeitig und vollständig eingehen. Der zuständige Bezirksbearbeiter bescheinigt auf der Nachweisung, daß die darin bezeichneten Bürgersteuerbeträge auf veranlagte oder noch zu veranlagende Einkommensteuer für das Kalenderjahr 1942 nicht angerechnet werden können. Er stellt die Nachweisungen sachlich und rechnerisch fest. Hinweis auf §§ 77 bis 88 RRO. Das Finanzamt erteilt alsdann auf der Nachweisung eine förmliche Auszahlungsanordnung. Die Ausgabe ist bei der Verbuchungsstelle Einzelplan XVII Kapitel 1 Titel 1 Buchstabe c der Einnahme des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1943 — Andere (veranlagte) Einkommensteuer — durch Absetzen von der Einnahme zu buchen.

(2) Die Finanzkassen haben die Beträge, die in den Nachweisungen bezeichnet sind, im Postscheckweg auszahlen, soweit sie nicht mit Zahlungsrückständen der Erstattungsberechtigten aufrechnen können. Hinweis auf § 53 AKO. und auf den Erl. v. 10. 12. 1942 — H 2030 II-20 VI — Abschn. 2 c (RFBl. S. 474). Sie buchen die ausgezahlten Beträge, möglichst mit den Gesamtbeträgen der Nachweisungen, im Einnahmebuch VSt Spalte „Andere (veranlagte) Einkommensteuer“.

(3) Beträge, die die Gemeinden Abschn. 2 Abs. 2 gemäß nachträglich mitteilen werden, sind entsprechend zu behandeln und zu buchen.

<sup>1)</sup> Vgl. MBliV. 1943 S. 511, BaVBl. S. 296.

<sup>2)</sup> Vgl. MBliV. 1943 S. 344, BaVBl. S. 217.

## Personenstandsaufnahme 1943.

RdErl. d. RMDl. v. 20. 7. 1943 — V St 436/43 (C)-5630.

Nachstehender RdErl. des RFM. v. 3. 7. 1943 wird auszugsweise zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden und Gemeinden.

— MBliV. S. 1243.

— BaVBl. S. 614.

Anlage.

Der Reichsminister der Finanzen Berlin, den 3. 7. 1943.  
O 2020-28 VI.

(Auszug).

## Personenstandsaufnahme 1943.

## 1. Allgemeine Anordnung.

(1) Die Personenstandsaufnahme ist im Deutschen Reich (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) auf Grund der §§ 165, 165a und 165b der Reichsabgabenordnung und der VO. über die Auswertung der Personenstands- und Betriebsaufnahme v. 16. 5. 1935 (RMBl. S. 538; RSStBl. S. 769) nach dem Stand vom 10. 10. 1943 durchzuführen.

(2) Es wird auf die Betriebsaufnahme 1943 verzichtet. Urlisten 1943 werden nicht aufgestellt. Es kann auch auf die Ausfüllung der Hausliste verzichtet werden, wenn sich nicht mehr als fünf Haushalte in einem Haus befinden.

### 2. Verzicht auf die Personenstands- aufnahme

(1) Die Gemeinden, die über eine laufend und zuverlässig fortgeschriebene Einwohnerkartei verfügen, können von der Personenstandsaufnahme befreit werden.

(2) Es kann auf die Personenstandsaufnahme jedoch nur verzichtet werden, wenn die Einwohnerkartei der Gemeinde die folgenden Angaben enthält:

- a) den Familienstand,
- b) den Tag der Eheschließung,
- c) die Zahl und das Alter der Kinder und der anderen Angehörigen,
- d) das Glaubensbekenntnis,
- e) die Staatsangehörigkeit,
- f) die Volkszugehörigkeit.

(3) Diese Angaben sind für die Ausschreibung der Lohnsteuerkarten erforderlich.

(4) Die Gemeinden, die von der Personenstandsaufnahme 1943 befreit werden wollen, müssen das spätestens am 5. 8. 1943 bei dem zuständigen Finanzamt beantragten Anträge, die später eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Ich ermächtige die Oberfinanzpräs., über die Anträge der Gemeinden zu entscheiden.

### 3. Vordrucke.

(1) Ich füge ein Muster für die Haushaltsliste und die Hausliste bei<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> Hier nicht mit abgedruckt.

(2) Der Vordruck für die Haushaltsliste 1943 ist nach dem Format ein Blatt Din B 4 in Normalschrift herzustellen. Für die Hausliste ist das Format ein Blatt Din A 4 zu verwenden.

(3) Die Wirtschaftsgruppe DRUCK in Berlin W 9 hat das Format Din B 4 für die Haushaltsliste am 10. 6. 1943 genehmigt (Aktenzeichen Do/Op. 5254). Sie hat ihre Bezirksverteilungsstellen angewiesen, den Druck der Haushaltslisten unverzüglich zu genehmigen.

(4) Es ist darauf zu achten, daß das Papier mit Tinte beschreibbar ist.

(5) Die Gemeindebehörden sollen die Vordrucke für die Personenstandsaufnahme den Grundstücksbesitzern spätestens am 6. 10. 1943 aushändigen. Die Vordrucke sind den Gemeindebehörden so rechtzeitig zu liefern, daß das möglich ist.

### 4. Glaubensbekenntnis.

Es werden in vielen Teilen des Reichs nicht Kirchensteuern, sondern Kirchenbeiträge erhoben. In diesen Teilen des Reichs sind Angaben über das Glaubensbekenntnis bei der Personenstandsaufnahme nicht zu fordern. Es sind deshalb für die in Betracht kommenden Gemeinden in der Haushaltsliste die Ziff 5 der Anleitung als Leerziffer und die Sp. 7 als Leerpalte vorzusehen.

Zusatz für die Oberfinanzpräs. Baden, Westmark, Köln und Graz: Ich habe Abdruck des Erlasses des Chets der Zivilverwaltung im Elsaß, in Lothringen, in Luxemburg, in der Untersteiermark und für die besetzten Gebiete Kärntens und Krains zur Kenntnis übersandt.

## Polizeiverwaltung.

### Aufgaben der Polizei.

#### Fahrpreismäßigung für Hilfskräfte in der Landwirtschaft.

RdErl. d. RF~~ff~~uChdDtPol. im RMdl. v. 20. 7. 1943  
— O-VuR R III 3816/43.

(1) Die Deutsche Reichsbahn gewährt auf Antrag in der Zeit vom 10. 6. bis 30. 11. 1943 Hilfskräften in der Landwirtschaft für Reisen zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten vom Wohnort oder Sammelort zum Arbeitsort Fahrpreismäßigungen.

(2) Soweit die Anträge einer Bestätigung einzelner Angaben durch die Ortspol.-Behörden bedürfen, ist die Bestätigung gebührenfrei auf dem von der Deutschen Reichsbahn vorgeschriebenen Formblatt zu erteilen.

An alle Ortspol.-Behörden.

— MBlV. S. 1244 c.  
— BaVBl. S. 615.

### Einrichtung, Behörden, Beamte.

#### Anstellung, Gebühren, Versorgung, Dienstvorschriften.

#### Abfindung der Polizeireservisten (einschl. der Angehörigen der Luftschutzpolizei).

RdErl. d. Mdl. v. 2. 8. 1943 Nr. 53307.

Den Landeskommissären, den Landräten, den staatlichen Polizeiverwaltern und den Oberbürgermeistern

der Stadtkreise geht demnächst eine Anzahl Sonderdrucke des Erlasses des RF~~ff~~uChdDtPol. im RMdl. vom 1. 6. 1943 — O-Kdo. II B Allg (3c) 1 Nr. 70/43 — Abfindung der Polizeireservisten (einschl. der Angehörigen der Luftschutzpolizei) zu.

Es erhalten je 1 Stück des Sonderdruckes:

Die staatl. Polizeiverwalter (einschl. Abschnitte und Polizeireviere), die Landräte, die Oberbürgermeister, die Staboffiziere der Schutzpolizei und die Kommandeure der Gendarmerie.

Eine geringe Anzahl kann bei Bedarf nachbestellt werden.

An die Pol.-Behörden.

— BaVBl. S. 615

#### Vereinfachung der Verwaltung; hier: Bearbeitung der Dienstunfälle im Bereich der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei.

RdErl. d. Mdl. v. 2. 8. 1943 Nr. 53318 Norm. XXII<sup>1)</sup>.

Um auf dem Gebiete der Versorgung eine weitere Vereinfachung der Verwaltungsarbeiten, insbesondere durch Vereinheitlichung des Verfahrens sicherzustellen, sind für den Bereich der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei im Rahmen der gegenwärtig maßgebenden Vorschriften durch den Reichsführer ~~ff~~ und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern „Richtlinien für die Bearbeitung der Dienstunfälle im Bereich der Ordnungspolizei und Kriminalpolizei“ zu-

sammengestellt worden (RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMDl. vom 15. 5. 1943 — MBliV. S. 824). Eine Anzahl Sonderdrucke dieser Richtlinien geht den an der Bearbeitung der Dienstunfälle beteiligten Heimatdienststellen demnächst zu.

Es erhalten je 1 Exemplar:

Die Landeskommissäre — Kommandeure der Gendarmerie —,

die staatl. Polizeiverwalter — einschl. Sanitätsstellen, Polizeireviere, Kriminalabteilungen —,

die Landräte — einschl. Gend.-Kreisführer und Gend.-Abteilungsführer —,

die Gend.-Komp. (mot.) Mannheim und Freiburg (z. Zt. Müllheim).

An die Landeskommissäre, die Landräte und die staatl. Polizeiverwaltungen.

— BaVBl. S. 615.

#### Verpflegung, Bekleidung, Ausrüstung, Unterkunft,

##### Ausbildung.

#### Berechtigung zum Tragen der Sigrunen der ff.

RdErl. d. RFu v. 15. 7. 1943.

1. Die Sigrunen der ff sind das Ordenszeichen der Schutzstaffel.
2. Berechtigt zum Tragen der Sigrunen sind nur Angehörige der ff, die unter Zuteilung einer ff-Nummer in die Schutzstaffel aufgenommen sind und einen ff-Ausweis besitzen.
3. Die Truppenteile der Waffen-ff tragen die Sigrunen auf den Kragenspiegeln, soweit ihnen nicht von mir andere Abzeichen besonders verliehen worden sind.
4. Angehörige der Schutzstaffel mit Berechtigung zum Tragen der Sigrunen, die in einem Verband der Waffen-ff mit besonderen Abzeichen oder in der Deutschen Polizei stehen, tragen die Sigrunen der ff unterhalb der linken Brusttasche.
5. ff-Führer vom ff-Brigadeführer an aufwärts tragen die Sigrunen nicht.

— RdErl. d. MdI. v. 3. 8. 1943 Nr. 52907 Norm. XXII<sup>1</sup>.

An alle Pol.-Dienststellen.

— BaVBl. S. 617.

#### Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

#### Verstärkung der Aufklärung der Bevölkerung über den Luftschutz auf dem Lande.

RdErl. d. RMDLuObdL. v. 30. 6. 1943 Nr. 1379/43.

Zur Verbesserung des Luftschutzes auf dem Lande wird in den nächsten Monaten durch Presse, Film und Rundfunk eine verstärkte Aufklärung der Landbevölkerung durchgeführt. Die Aktion ist durch einen Aufruf des Reichsbauernführers über den Schutz der Ernte vor Zerstörung durch feindliche Luftangriffe eingeleitet worden. Ferner wird ein alle wichtigen Fragen des ländlichen Luftschutzes behandelndes Sonderheft der Sirene erscheinen, das an die Luftgaukommandos, die

Dienststellen der inneren Verwaltung, des Reichsnährstandes und des Reichsluftschutzbundes verteilt werden wird. Außerdem wird ein Aufruf des Obmannes des Reichsnährstandes zu dem Thema „Warum Luftschutz? — Worauf kommt es an?“ veröffentlicht werden. Daran werden sich laufend Veröffentlichungen zu Einzelfragen des Luftschutzes auf dem Lande in der NS.-Landpost, in den vom Zeitungsdienst des Reichsnährstandes belieferten Zeitungen und Zeitschriften und in der Sirene anschließen. Die Sirene hat bereits in Nr. 12 und 13 entsprechende Bildberichte gebracht. Schließlich ist auch der Einsatz weiterer Werbemittel — Film, Rundfunk, Vorträge — vorgesehen.

Die Aufklärungsarbeit wird in enger Zusammenarbeit auch örtlich zwischen dem Reichsnährstand und dem Reichsluftschutzbund geleistet und ist weitgehend zu unterstützen.

— RdErl. d. MdI. v. 2. 8. 1943 Nr. 51809.

An alle Pol.-Behörden zur Kenntnis und weiteren Veranlassung.

— BaVBl. S. 617.

#### Heranziehung zum Bereitschaftsdienst im Werkluftschutz, erw. Selbstschutz und den Sonderverwaltungen (einschl. Wehrmacht).

Erl. d. LGK. VII v. 21. 7. 1943 Nr. 15 079/43.

Es sind Zweifel über die Notwendigkeit und den Grad des Bereitschaftsdienstes an Sonn- und Feiertagen sowie in betriebsfreien Stunden zwischen Betriebsschluß und Dunkelheit oder Tagesanbruch und Betriebsbeginn entstanden. Das Luftgaukommando weist darauf hin, daß voller Bereitschaftsdienst von Einbruch der Dunkelheit bis Tagesbeginn notwendig ist, daß aber auch während der anderen vorstehend bezeichneten Zeiten ein Bereitschaftsdienst vorhanden sein muß. Während dieser besonderen Tageszeiten kann der Bereitschaftsdienst im Interesse der Schonung und der Leistungsfähigkeit der Arbeitskräfte beschränkt werden, da im Luftgaubereich bisher nur in einem Einzelfall ein Dämmerungsangriff erfolgt ist. Das Ausmaß der Beschränkung des Bereitschaftsdienstes wird nicht allgemein festgelegt, die Regelung wird vielmehr in Betracht kommenden Dienststellen des Luftschutzes überlassen. In erster Linie wird es darauf ankommen, daß Löschkraft in genügender Stärke rasch zur Stelle sind.

Eine Verschärfung der Luftlage im Luftgaubereich wird zu einer Erhöhung des Bereitschaftsdienstes in den bezeichneten Tageszeiten nach Betriebsschluß und vor Betriebsbeginn führen.

Ich ersuche, die vom Luftgaukommando VII ergangenen Anordnungen einheitlich durchzuführen, wobei gegebenenfalls auf die örtlichen Belange Rücksicht zu nehmen ist.

— RdErl. d. MdI. v. 2. 8. 1943 Nr. 51420.

An alle Pol.-Behörden (ausgenommen Stadt- und Landkreis Mannheim) zur Kenntnis und Beachtung.

— BaVBl. S. 618.

## Schlauchbrücken.

RdErl. d. MdL. v. 2. 8. 1943 Nr. 52 720.

Der RMDLuObdL. beabsichtigt die zentrale Beschaffung von hölzernen Schlauchbrücken, deren Zuweisung durch die zuständigen LGK. erfolgt.

Im Rahmen dieser Zuteilung können auch die wich-

tigsten LS-Orte II. und III. Ordnung in beschränktem Umfang berücksichtigt werden.

Ich ersuche um Feststellung und Bericht bis 15. 8. 1943, wieviel Schlauchbrücken in den einzelnen Dienstbereichen benötigt werden.

An die Landräte und Polizeidirektoren.

— BaVBl. S. 619.

## Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

## Anforderung von Dachpappe zur Behebung von Fliegerschäden.

Schr. d. FuWM. — Landeswirtschaftsamt f. d. Wehrwirtschaftsbezirk Vb — v. 21. 7. 1943 Nr. 17378/Rb. 30 40.

Mit Schreiben vom 6. 1. 1943 Nr. 23900/Rb 30 40 habe ich Abdruck des Runderlasses des Herrn Reichswirtschaftsministers Nr. 625/42 mit der Bitte um Bekanntgabe an die Herren Oberbürgermeister und Landräte als Leiter der Sofortmaßnahmen bei Bomben- und Brandschäden übersandt<sup>1)</sup>.

Mit dem anliegenden Runderlaß Nr. 316/43 LWA. bringt der Herr Reichswirtschaftsminister die wichtigsten Bestimmungen des obigen Runderlasses erneut in Erinnerung. Hierzu bemerke ich:

Wie im letzten Absatz des Runderlasses Nr. 316/43 LWA. ausgeführt ist, haben die Leiter der Sofortmaßnahmen den Bezug und die Verteilung der Dachpappe für Fliegerschäden für ihren Bezirk zentral vorzunehmen. Die Anforderung von Dachpappe für Fliegerschäden geschieht also nur durch den Leiter der Sofortmaßnahmen und ausschließlich beim Landeswirtschaftsamt. Die Leiter der Sofortmaßnahmen sind dafür verantwortlich, daß nur der zur Schadensbehebung wirklich erforderliche Bedarf angefordert wird und die Menge mit der Zahl der verfügbaren Arbeitskräfte abgestimmt ist. Auch eine etwaige Unterverteilung ist derartig zu überwachen, daß die sparsame und ausschließliche Verwendung der Dachpappe für Fliegerschäden sichergestellt ist. Auf keinen Fall darf Dachpappe aus dem Fliegerkontingent für andere Zwecke verwendet werden.

Die bei den Herstellerwerken in meinem Bezirk vorhandene Fliegerschadenreserve an Dachpappe ermöglicht erfahrungsgemäß auch bei eintretenden Großschäden eine ausreichende Bedarfsdeckung. Sollte dies in Ausnahmefällen nicht der Fall sein, dann wird sich das Landeswirtschaftsamt sofort mit der Fachuntergruppe Dachpappenindustrie wegen überbezirklicher Zuweisungen in Verbindung setzen. Es ist also aus Gründen der Bedarfsdeckung nicht erforderlich, daß die Leiter der Sofortmaßnahmen im voraus für etwaige Schadensfälle Dachpappenreserven bilden.

Für den Fall, daß zur Beseitigung von Fliegerschäden in wichtigen Rüstungsbetrieben der Einsatz der Organisation Todt befohlen ist, ist die Dachpappenbeschaffung für diese besonders geregelt. Die Einsatzleiter der Organisation Todt fordern in diesen Fällen ihren Dachpappenbedarf in der Regel unmittelbar beim Landeswirtschaftsamt an.

<sup>1)</sup> Vgl. BaVBl. S. 91.

## Anlage.

Der Reichswirtschaftsminister.  
II Chem. 20 807/43.

Berlin, den 9. 6. 1943.

RdErl. Nr. 316/43 LWA.

## Anforderung von Dachpappe zur Behebung von Fliegerschäden.

Im Hinblick auf mir vorgebrachte Beschwerden nehme ich Veranlassung, auf meinen Runderlaß 625/42 LWA. vom 23. 12. 42 nachdrücklichst zu verweisen. In diesem Erlaß hatte ich einen einheitlichen Weg für die Anforderung von Dachpappe zur Deckung von Fliegerschäden unter Benutzung von Dachpappenschecks vorgeschrieben. Aus dem genannten Erlaß bringe ich auszugswise insbesondere folgendes in Erinnerung:

- Bei kleineren Schäden haben die LWA. aus ihren zur Deckung des normalen Bedarfs bestimmten Kontingenten Dachpappenschecks auszugeben. Die Rückerstattung erfolgt durch die Reichsstelle Chemie bzw. durch die von dieser Stelle beauftragte Fachuntergruppe Dachpappenindustrie (Fadach), Berlin NW 21, Alt-Moabit 83 c.
- Bei Schäden größeren Umfangs ist die Deckung des Bedarfs bei der Fadach gegebenenfalls telefonisch (39 72 01) zu veranlassen, die von sich aus die Bereitstellung der Dachpappenschecks regelt und für Deckung aus der ständigen Dachpappenreserve sorgt.
- Bei Großschadensfällen können die LWA. unter eigener voller Verantwortlichkeit die bei den Herstellern ihres Bezirks lagernden Fliegerschädenreserven abberufen. Unter Umständen kann sogar der Erzeugungsanteil der betreffenden Herstellerfirma eingesetzt werden. In jedem Falle ist die Fadach durch Fernsprecher (unter schriftlicher Bestätigung) oder durch Telegramm zu verständigen. Eine Liste der Hersteller, die auch die Größe der lagernden Dachpappenreserven enthält, ist jedem LWA. auf meine Veranlassung durch die Fadach übergeben worden.

Da die Leiter der Sofortmaßnahmen über den Inhalt meines Erlasses 625/42 offensichtlich nicht in jedem Falle unterrichtet worden sind, verfüge ich hiermit:

„Die Landeswirtschaftsämter haben in Fliegerschadensfällen dem Leiter der Sofortmaßnahmen im Rahmen der bei den bezirklichen Dachpappenherstellern verfügbaren Fliegerschädenreserven Dachpappenschecks auszuhändigen mit der Maßgabe, daß die tatsächlich abgerufenen Mengen dem Landeswirtschaftsamt unverzüglich aufzugeben sind. Der Leiter der Sofortmaßnahmen kann für die Unterteilung innerhalb des Schadensortes nach eigenem Ermessen die Dachdeckerinnungen oder andere Stellen einschalten. Die LWA. haben die Leiter der Sofortmaßnahmen von vorstehendem Erlaß zu verständigen.“

— RdErl. d. MdL. v. 26. 7. 1943 Nr. 51 214.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden und als Leiter der Sofortmaßnahmen. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Dienststellen Wiederaufbau Schillingstadt (Ldkr. Buchen), Wiesental (Ldkr. Bruchsal), Ifezheim (Ldkr. Rastatt) und Liggeringen (Ldkr. Konstanz).

— BaVBl. S. 619.

**Änderung der Bezeichnung für „getötete“ und „verletzte“ Zivilpersonen bei Luftangriffen.**

RdErl. d. RMdl. v. 2. 7. 1943 — I Ra 4692/43-220 A.\*

Den nachstehenden Erl. des OKW. und ObdL. — Arbeitsstab LS. — v. 4. 6. 1943 bringe ich zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBliV. S. 1110.  
— BaVBl. S. 621.

**Anlage.**

Hauptquartier, den 4. 6. 1943.

Oberkommando der Wehrmacht  
OKW/AWA/W Allg

ObdL. — Arbeitsstab LS. —  
Az. 41a Nr. 150/43 (IIC).

Da die Opfer von Luftangriffen unter der Zivilbevölkerung ebenso wie die Soldaten an der Front für Deutschlands Größe verwundet werden oder fallen, ist auch für Zivilpersonen die Bezeichnung „verwundet“ oder „gefallen“ anzuwenden.

**Sachschäden an nach Fliegerangriffen oder wegen Luftgefährdung vorläufig geborgenen Sachen.**

RdErl. d. RMdl. v. 21. 7. 1943 — I Ra 14100/43-241 b.

Es sind Zweifel darüber aufgetreten, wie Sachschäden an nach Fliegerangriffen oder wegen Luftgefährdung vorläufig geborgenen Sachen zu behandeln sind. Zur Behebung dieser Zweifel ordne ich, soweit erforderlich, auf Grund des § 1 Abs. 5 und des § 37 Abs. 1 KSSchVO.<sup>1)</sup> im Einvernehmen mit dem RFM. an:

a) Erweist es sich als notwendig, nach Fliegerangriffen Sachen, insbesondere Hausratsgegenstände, aus beschädigten oder zerstörten Gebäuden in öffentlichen Bergungsräumen oder behelfsmäßigen Unterstellräumen vorläufig unterzubringen, so ist für

<sup>1)</sup> Vgl. RGBl. 1940 I S. 1547.

Schäden, die an den geborgenen Sachen in den Bergungsräumen (behelfsmäßigen Unterstellräumen) z. B. durch Diebstahl, Brand oder Witterungseinflüsse entstehen, in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der KSSchVO. Entschädigung zu gewähren.

b) Das gleiche gilt, wenn solche Sachen aus Gründen der Luftgefährdung auf behördliche Anordnung aus den bisherigen Gebäuden entfernt und in öffentlichen Bergungsräumen (behelfsmäßigen Unterstellräumen) vorläufig untergebracht sind und sie dort Schäden erleiden.

c) Soweit Versicherungsunternehmen auf Grund der Versicherungsbedingungen oder auf Grund von Empfehlungen der Reichsgruppe Versicherungen oder der zuständigen Wirtschaftsgruppen der Reichsgruppe Versicherungen in den vorbezeichneten Fällen haften, geht diese Haftung dem Entschädigungsanspruch gegen das Reich vor (vgl. hierzu auch den RdErl. v. 4. 12. 1941, MBliV. S. 2178, und das dabei im Auszug abgedruckte RdSchr. des Leiters der Reichsgruppe Versicherungen v. 1. 11. 1941).

An die Feststellungsbehörden, die Gemeinden und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 1235.  
— BaVBl. S. 621.

**Umquartierung wegen Luftgefährdung und Flieger-schäden, hier Räumungsfamilienunterhalt.**

RdErl. d. Mdl. v. 3. 8. 1943 Nr. 53 790.

Mein Runderlaß vom 20. 7. 1943 (BaVBl. S. 589) ist durch den RdErl. des RMdl. vom 16. 7. 1943 (MBliV. S. 1195) als aufgehoben anzusehen.

An die Stadt- und Landkreise, Abt. FU., und die Feststellungsbehörden.

— BaVBl. S. 622.

## Volksgesundheit.

**Seuchenbekämpfung.**

**Milchversorgung, hier Seuchenbekämpfung.**

RdErl. d. Mdl. v. 23. 7. 1943 Nr. 51 565 Allg. Akten K. III.  
Auf den unter der Rubrik „Veterinärangelegenheiten“

erscheinenden RdErl. Milchversorgung, hier Seuchenbekämpfung wird zur Beachtung hingewiesen.

An die Staatl. Gesundheitsämter.

— BaVBl. S. 621.

## Veterinärangelegenheiten.

**Abgabe von Futterfleisch.**

RdErl. d. Mdl. v. 3. 8. 1943 Nr. 51 023

LdR.: Norm. XVIII<sup>3</sup>, IV, RVetR.: Gen. 8.

Auf den RdErl. d. RMdl. vom 7. 6. 1943 III b 6475/43 — 5263 — (MBliV. S. 989) weise ich hin

Nachdem die Abgabe von Futterfleisch durch diesen Reichserlaß neu geregelt worden ist, werden meine Erlasse vom 9. 3. 1937 (BaVBl. S. 317), vom 16. 10. 1939

(BaVBl. S. 1122) und vom 3. 10. 1939 (BaVBl. S. 1123) außer Kraft gesetzt.

Die Ausstellung von Futtermittelscheinen (Anrechtscheinen) erfolgt durch folgende Stellen:

Für zivile Hunde durch die Ernährungsämter,  
für die Hundestaffeln der Wehrmacht durch das OKH.,

für die Fischzuchtbetriebe durch den Reichsverband der Deutschen Fischerei,

für die Pelztierzuchtbetriebe durch die Reichsfachgruppe Pelztierzüchter.



Wegen der Durchführung der für die Abgabe von Futterfleisch nunmehr gültigen Vorschriften bestimme ich im einzelnen folgendes:

1. Polizeibehörde im Sinne der Ziffer 2a und b (2) des RdErl. d. RMdl. ist der Landrat (Polizeipräsident, Polizeidirektor), im Sinne der Ziffer 2 d und e sowie der Ziffer 4 e die Ortspolizeibehörde.
2. Für die Genehmigung der Abgabe von Futterfleisch aus Tierkörperverwertungsanstalten gemäß Ziffer 3 ist meine Zuständigkeit gegeben.
3. Mit der Überwachung der Abgabe von Futterfleisch in den Tierkörperverwertungsanstalten und der Verwendung von Futterfleisch und Futterfischen in den Pelztier- und Fischzuchtbetrieben sowie bei Hundebesitzern und Hundebetreuern werden die Regierungsveterinärärzte beauftragt. Die Überwachung hat mindestens vierteljährlich, erforderlichenfalls auch öfters zu geschehen.  
Für die Überwachung wird eine Geschäftsgebühr in Höhe von 3,— *R.M.* festgesetzt. Die durch die Überwachung erwachsenden Kosten sind von dem Unternehmer zu tragen.
4. Die gemäß Ziffer 2e vorgeschriebene Benachrichtigung der Polizeibehörde des Verwendungsortes durch die Polizeibehörde des Abgabortes oder den Schlachthof- bzw. Schlachthausleiter ist in jedem Falle durchzuführen. Die Polizeibehörde des Verwendungsortes verständigt den Regierungsveterinärarzt, damit dieser unvorhergesehene Nachprüfungen durchführen kann.
5. Die Genehmigung zum Bezug von Futterfleisch ist jeweils der für die Leitung des betreffenden Betriebes verantwortlichen Person zu erteilen.
6. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß Futterfleisch nur gegen Vorzeigen des von der zuständigen Stelle ausgegebenen Futtermittelscheines (Anrechtscheines) abgegeben werden darf. Die abgegebene Menge ist jeweils auf dem Futtermittelschein zu vermerken und abzuschreiben. Über die auf Anrechtschein zuteilte Fleischmenge hinaus dürfen zusätzlich weitere Mengen nicht abgegeben werden. Ebenso ist die abgegebene Menge von Milzen für Fischzuchtanstalten auf dem Anrechtschein abzuschreiben. Der Viehwirtschaftsverband Baden wird mit meinem Einvernehmen seine Außenstellen anweisen, die Ausstellung von zusätzlichen Fleischberechtigungsscheinen für die Zuteilung von sog. Abfallfleisch, wie Ohrmuscheln usw., sowie von genußuntauglichem Pferdefleisch an Pelztier- und Fischzuchtbetriebe zu unterlassen. Solches Fleisch muß bei Zuteilung auf den Anrechtschein ebenfalls angerechnet werden.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut, die Gemeinden, die Tierkörperverwertungsanstalten, Schlachthofdirektoren und Leiter der Schlachthäuser.

— BaVBl. S. 621.

#### Milchversorgung, hier Seuchenbekämpfung.

RdErl. d. Mdl. v. 23.7.1943 Nr. 51 565  
Norm. XXXVI, XVIII<sup>a</sup>.

Aus den Berichten der beamteten Tierärzte über deren Beobachtungen bei den Revisionen der Milchzentralen, Molkereien und Rahmstationen sowie bei den Durchführungen der Rinderbestände einer Anzahl von Gemeinden ist zu entnehmen, daß die Erhitzung der Milch in den genannten Einrichtungen in letzter Zeit häufig nicht ausreichend vorgenommen wird. Dies ist bis zu einem gewissen Grade durch kriegsbedingte Schwierigkeiten bei der Instandhaltung der Apparaturen (u. a. auch starker Kesselsteinansatz) sowie bei der Beschaffung von Ersatzteilen für die Erhitzungseinrichtungen, nicht zuletzt auch durch die kriegsbedingte Verwendung von ungeschultem Personal zu erklären.

Trotz der bestehenden zeitbedingten Schwierigkeiten können diese Zustände auf die Dauer nicht hingenommen werden; vielmehr sind im Hinblick auf die drohende Gefährdung der menschlichen Gesundheit, wie auch der volks- und ernährungswirtschaftlichen Schäden in den Tierbeständen umgehend Schritte zur Abhilfe notwendig.

Unter Hinweis auf meine demnächst im Gesetz- und Verordnungsblatt erscheinende Verordnung über die Milchversorgung, hier Seuchenbekämpfung vom 23. Juli 1943 wird daher bestimmt:

1. Die mit RdErl. des Mdl. vom 10. September 1935 (BaVBl. S. 1025) angeordneten vierteljährlichen Revisionen der Milchzentralen und Molkereien durch die beamteten Tierärzte sind in Zukunft mindestens allmonatlich vorzunehmen. Sofern die Fernschreibethermometer bei den Kurzzeiterhitzungseinrichtungen nicht in Betrieb gesetzt werden können, ist zu veranlassen, daß — soweit möglich — die Einrichtung auf Hoherhitzung umgestellt wird.
2. Die Vermischung von Vollmilch mit entrahmter Milch (Einstellen der Milch) soll grundsätzlich nur in solchen Milchbearbeitungsanlagen geschehen, die mit Erhitzungseinrichtungen versehen sind. Nur erhitzte Vollmilch darf mit erhitzter Magermilch vermischt werden. Die Vermischung von nicht erhitzter Vollmilch mit erhitzter Magermilch ist nicht zulässig.
3. Die gemäß § 2 der Verordnung a.a.O. aufzuhängenden Plakate müssen mindestens eine Größe von 20×15 cm besitzen.
4. Auf den gemäß § 28 der Ausführungsbestimmungen zum Viehseuchengesetz vorgeschriebenen Erhitzungszwang der Milch und Milchrückstände, die als Futtermittel für Tiere abgegeben werden, wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

An die Landräte, Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren, die Medizinaluntersuchungsämter Heidelberg und Freiburg, die Regierungsveterinärärzte, das Tierhygienische Institut und die Gemeinden.

— BaVBl. S. 624.